

# **BEKIFFT AN DER PINNE**

## ***CANNABIS-KONSUM AUF YACHTEN***

Die aktuellen Neuregelungen rund um den Cannabis-Konsum in Deutschland sind Anlass, das Thema einmal näher zu beleuchten und auch auf den Konsum auf Yachten zu übertragen.

### 1. Aktuelle Rechtslage generell in Deutschland am Arbeitsplatz

Die Rechtslage bezüglich des Konsums von Cannabis am Arbeitsplatz in Deutschland ist ein komplexes Feld, das verschiedene rechtliche und praktische Erwägungen beinhaltet. Trotz der Legalisierung von Cannabis für den Freizeitgebrauch müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die spezifischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Fürsorgepflicht am Arbeitsplatz beachten.

#### a) Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schützen. Dies schließt ein, dass sie Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Arbeitnehmer unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, die ihre Fähigkeit zur Arbeit sicher und effektiv auszuführen, beeinträchtigen könnten. Diese Fürsorgepflicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften.

#### b) Pflichten der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsleistung unbeeinträchtigt zu erbringen. Der Konsum von Cannabis, auch wenn er außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit führen. Sollte der Konsum von Cannabis die Leistungsfähigkeit eines Mitarbeiters beeinträchtigen, kann dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, einschließlich Abmahnungen und im Extremfall zur Kündigung.

#### c) Gestaltung von Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen

In Deutschland ist es üblich, dass in

**Die rechtlichen Fragen zum Konsum von Cannabis auf einer Yacht hängen stark von den jeweiligen nationalen Gesetzen sowie internationalen Seerechtsbestimmungen ab. Sie variieren je nachdem, ob es sich um die Crew oder Gäste handelt und ob die Yacht in nationalen Gewässern oder auf hoher See ist.**

Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen spezifische Klauseln zum Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum aufgenommen werden. Solche Regelungen können ein vollständiges Verbot des Konsums von Rauschmitteln am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit beinhalten, ähnlich den Richtlinien für Alkoholkonsum.

#### d) Datenschutz und Mitarbeiterüberwachung

Die Überwachung des Drogenkonsums am Arbeitsplatz wirft Fragen des Datenschutzes auf. Maßnahmen wie Drogentests sind nur unter strikten Bedingungen zulässig und müssen die Privatsphäre der Mitarbeiter respektieren. Solche Tests sind in der Regel nur gerechtfertigt, wenn sie zur Sicherheit am Arbeitsplatz beitragen und rechtlich sowie in Betriebsvereinbarungen klar geregelt sind.

#### e) Spezielle Berufsgruppen

Für bestimmte Berufsgruppen, insbesondere solche, die mit hohen Sicherheitsrisiken verbunden sind (z.B. Fahrer von öffentlichen Verkehrsmitteln, Piloten, Maschinenführer), gelten strengere Regeln. In diesen Bereichen kann jeglicher Drogenkonsum, einschließlich

Cannabis, streng verboten sein, und es können regelmäßige Tests durchgeführt werden.

#### Fazit

Die Legalisierung von Cannabis in Deutschland verändert nicht die grundlegenden Erwartungen an die Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmern während der Arbeitszeit. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sicherstellen, dass die Arbeitsleistung nicht durch den Konsum von Cannabis oder anderen Rauschmitteln beeinträchtigt wird. Klare Regelungen und offene Kommunikation sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten verstehen. Unternehmen sollten aktiv Richtlinien entwickeln und umsetzen, die den sicheren und gesetzeskonformen Umgang mit Cannabis am Arbeitsplatz adressieren.

#### 2. Rechtslage an Bord einer Yacht

Die rechtlichen Fragen zum Konsum von Cannabis auf einer Yacht hängen stark von den jeweiligen nationalen Gesetzen sowie internationalen Seerechtsbestimmungen ab. Sie variieren je nachdem, ob es sich um die Crew oder Gäste handelt und ob die Yacht in nationalen Gewässern oder auf hoher See ist.

## 2.1 Cannabisgenuss durch die Crew

### a) Während des Dienstes

Für die Crewmitglieder einer Yacht gelten im Dienst strenge Sicherheits- und Verhaltensregeln. Unabhängig von den lokalen Gesetzen zur Legalisierung von Cannabis ist der Konsum während der Arbeitszeit in der Regel untersagt. Dies dient der Sicherstellung der nautischen und technischen Sicherheit sowie der Verantwortung gegenüber den Gästen und anderen Crewmitgliedern. Verstöße können zu disziplinarischen Maßnahmen, einschließlich Kündigung, führen.

### b) Während der Freizeit

Obwohl Crewmitglieder in ihrer Freizeit möglicherweise Cannabis konsumieren dürfen, hängt dies von den Gesetzen des Landes ab, unter dessen Flagge die Yacht fährt, sowie den spezifischen Regeln, die vom Eigentümer oder Betreiber der Yacht festgelegt wurden. Viele Yachtbetreiber verbieten den Konsum von Rauschmitteln an Bord grundsätzlich, um rechtliche Komplikationen und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

## 2.2 Cannabisgenuss durch Gäste an Bord

### a) Was ist erlaubt?

Gäste auf einer Yacht können möglicherweise Cannabis konsumieren, wenn dies in den Gewässern, in denen die Yacht sich befindet, legal ist und keine gegenläufigen Regelungen durch den Yachtbetreiber existieren. Beispielsweise, wenn eine Yacht in Gewässern eines Landes fährt, das den Cannabisgebrauch legalisiert hat, könnte dies unter bestimmten Umständen toleriert werden.

### b) Was kann verboten werden?


Der Yachtbetreiber kann unabhängig von lokalen Gesetzen eigene Regeln aufstellen, die den Konsum von Cannabis an Bord verbieten. Solche Regelungen können aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung von Haftungsrisiken oder zur Einhaltung internationaler Vorschriften erforderlich sein.

## 2.3 Internationale Regelungen

Auf internationalen Gewässern gelten die Gesetze des Landes, unter dessen Flagge die Yacht registriert ist. Yachten, die unter der Flagge von Ländern fahren, in denen Cannabis illegal ist, müssen diese Gesetze auch auf hoher See befolgen. Darüber hinaus können internationale Konventionen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Seerecht (UNCLOS) und das Übereinkommen über

psychotrope Substanzen, Einfluss darauf haben, wie mit dem Besitz und Konsum von Cannabis an Bord umgegangen wird.

### Fazit

Der Konsum von Cannabis an Bord einer Yacht ist durch eine komplexe Überlagerung von lokalen Gesetzen, den Bestimmungen des Flaggenstaates und den Regeln des Betreibers geregelt. Für Yachtbetreiber und -eigentümer ist es ratsam, klare Richtlinien zu formulieren und diese sowohl der Crew als auch den Gästen klar zu kommunizieren, um rechtliche Risiken zu minimieren und die Sicherheit aller an Bord zu gewährleisten. MEIN RAT: Gestützt auf hohe Sicherheitsanforderungen an Bord einer Yacht sollte der Genuss von Drogen aller Art generell ausgeschlossen werden. Es gibt kein Recht auf Drogen an Bord. 

## FAZIT

**Der Konsum von Cannabis an Bord einer Yacht ist durch eine komplexe Überlagerung von lokalen Gesetzen, den Bestimmungen des Flaggenstaates und den Regeln des Betreibers geregelt. Für Yachtbetreiber und -eigentümer ist es ratsam, klare Richtlinien zu formulieren und diese sowohl der Crew als auch den Gästen klar zu kommunizieren, um rechtliche Risiken zu minimieren und die Sicherheit aller an Bord zu gewährleisten. MEIN RAT: Gestützt auf hohe Sicherheitsanforderungen an Bord einer Yacht sollte der Genuss von Drogen aller Art generell ausgeschlossen werden. Es gibt kein Recht auf Drogen an Bord.**



Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann

## DER AUTOR

ist Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen bei ihrer internationalen Geschäftsentwicklung an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht & Steuern. Selbst Skipper seit 1996 und vorwiegend auf Motoryachten im Mittelmeer unterwegs, überträgt er sein Wissen und seine Erfahrung auf die Yachtbranche. Er gilt als einer der führenden Yachtrechts-Anwälte und begleitet vor allem Eigner, -hersteller und Vercharterer großer Yachten mit einem Full-Service-Programm weltweit. Christoph Schließmann übernahm Anfang

2018 exklusiv für MEER & YACHTEN die Rechts-Kolumne „Yachtrecht International“. Bisher an dieser Stelle erschienen: „Hexenwerk“ Yacht-Umsatzsteuer in MY 2-18, „Rechtsfragen rund um Yacht-Refits“ in MY 3-18, „Plädoyer für professionelle Vertragsgestaltungen“ in MY 4-18, „Brexit – Was nun?“ in MY 1 und 2-19, „Malta New Lease / CPS-Croatia-Charter-Modell“ in MY 3-19, „Quo vadis Kroatien“ in MY 4-19, „Die Yachtbranche neu denken – Gedanken zu Corona“ in MY 4-20, „Leadership auf Yachten“ in MY 1-21, „Yacht-Bergung und Haftungsfragen“ in MY 2-21, „Yacht-Arrest“ in MY 4-22, „Tipps für Superyacht-Neueinsteiger“ in MY 1 und 2-22, Interview Sylvie Ernoult / Cannes Yachting Festival in MY 4-22, „Sharing – funktioniert das auch bei Superyachten?“ in MY 1-23, „KI auf Yachten – Chancen und Risiken“ in MY 2- und 3-23, „Hochwasser-Schäden – Wer haftet?“ in MY 4-23.

[der-yacht-anwalt.de](http://der-yacht-anwalt.de), [superyachtforum.eu](http://superyachtforum.eu)

## INFO

# CANNABIS

### RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND

„Die rechtlichen Bestimmungen für die Teilnahme am Schiffsverkehr werden sich für das polizeiliche Einschreiten im Zusammenhang mit der Cannabis-Legalisierung nicht ändern“, teilte uns die Polizei Berlin auf Anfrage mit. Das bedeutet, dass „die Thematik Drogen im Schiffsverkehr“ wie bisher auch schon „in den §§ 1.02 Nr. 7 b (Schiffsführer) und 1.03 Nr. 4 b (Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord) der Binnenschiffsstraßenordnung (BinSchStrO) in Verbindung mit der Anlage 10 (Liste der berauschenden Mittel und Substanzen) geregelt“ werde, sagt Katharina Waack von der Polizei Berlin. Darüber hinaus fänden die § 315 a (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs) und § 316 (Trunkenheit im Verkehr) des Strafgesetzbuches (StGB) auch auf dem Wasser Anwendung. Die derzeit geltende Rechtslage sei sowohl auf die Sport- als auch für die Berufsschifffahrt anzuwenden. Je nach Sachverhalt könnten also bei Drogenkonsum (Cannabis) ggf. Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren auf Schiffsführende zukommen. Bezogen auf Cannabis-Konsum wird in der deutschen Rechtsprechung aktuell ab einem Grenzwert von 1,0 Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum von einer Ordnungswidrigkeit (beim Autofahren) ausgegangen wird. Derselbe Grenzwert gilt analog für das Führen von Sportbooten. Zu beachten ist dabei, dass der Abbau von THC im Körper sehr lange dauern kann.  
Matt. Müncheberg